

Baselbieter Landrat: Rasenmähen am 1. August erlaubt!

17.06.2010 - Der Landrat hat beschlossen, dass man am 1. August und am 1. Mai beispielsweise Rasenmähen, Gartenarbeiten, Waldarbeiten und andere Verrichtungen machen darf. Dies hat mich bereits vor der Landratssitzung als Mit-Urheber der 1. August-Initiative und als Urheber des heute in der neuen Bundesverfassung stehenden Textes veranlasst, allen Landratsmitgliedern zu schreiben.

**Der 1. August ist in der Bundesverfassung wie folgt umschrieben:
Art. 110 Arbeit: „Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.“**

Das bedeutet, dass er zu den wenigen Tagen gehört, die übergeordnet eidgenössisch geregelt sind. Das Bundes-Verfassungsrecht steht bekanntlich über dem kantonalen Recht. Der 1. August ist damit ein den Sonntagen gleichgestellter Tag - auch in Baselland! Da ist es schlicht unmöglich, diese Bestimmung im kantonalen Recht abzuschwächen, indem - um mit den Worten, die in der Landratsdebatte gefallen sind, zu schreiben - dieser Tag praktisch herabgestuft wird zu einem Tag, wo man beispielsweise auch Gartenarbeiten und sonstige Arbeiten verrichten kann. **Diese Festlegung dürfte einer rechtlichen Ueberprüfung kaum standhalten.** Es ist klar, mir geht es dabei nur um den sonntäglichen Charakter, den dieser 1. August, unser Bundesfeiertag, hat. Dies muss unbedingt beibehalten werden. Dass es aus andern Gründen an diesem Tag auch laut zu und hergeht, steht hier nicht zur Debatte.

Erinnert sei auch daran, dass unser Nationalfeiertag mittels einer Eidgenössischen Volksabstimmung zum schweizweiten Feiertag erklärt wurde. **Am 26. September 1993 stimmten 83,3% (höchster je von einer Initiative erreichter Ja-Stimmenanteil) für die entsprechende Volksinitiative von uns Schweizer Demokraten.** Sowohl zur Volksinitiative, als auch zur noch verbesserten heutigen Version in der neuen Bundesverfassung - die ich in der Bundesverfassungskommission durchgebracht habe - gibt es zusätzlich Materialien, die den besonderen Status und Stellenwert dieses Tages untermauern. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, dies alles auszubreiten.

Zudem erlaube ich mir die grundsätzliche Feststellung, dass Feiertage dazu gemacht wurden, um - im weitesten Sinne formuliert - auszuruhen, nicht aber zum Arbeiten. Wenn es Leute gibt, die an

diesen Feiertagen arbeiten möchten, dann sei hier die Frage gestellt, wieso dann diese Feiertage nicht gleich abgeschafft werden... Es hat noch keiner Gesellschaft schlecht getan, dass sie einige Feiertage hat, an denen es beschaulicher zu und her geht als an den Werktagen. Seien das nun religiöse oder weltliche Feiertage. Man denke immer daran, es ist in diesem Zusammenhang die Rede von **FEIER**tagen und nicht von **ARBEIT**Stagen! Wenn man das so sieht, müsste man wohl von sich aus darauf kommen, dass der 1. August höchstens ein Gartengrill-Tag, aber kein Gartenarbeits-Tag ist. Der Landrat hat nun aber so beschlossen. Das konnte auch unser SD-Landrat John Stämpfli nicht verhindern. **Wird es irgendwann einmal ein gerichtliches Nachspiel dazu geben? Es wäre reizvoll, mal auszuloten, was das Gericht dazu sagt!**

Rudolf Keller, SD, e.Nationalrat / e.Landrat, Frenkendorf